



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2014/200/3167**

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Finanzmanagement	13.11.2014	

---

**Thomas Wulf**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Finanzausschuss	Vorberatung	08.12.2014
Rat	Entscheidung	15.12.2014

## **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

### **Beschlussvorschlag:**

**Erste Satzung**  
**über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt**  
**Oelde (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.02.2013**  
vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der Fassung vom 31.12.2013 und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der Fassung vom 21.12.2011 hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom xx.xx.2014 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

### § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	5,5 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro
  
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	5,5 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro
  
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro

### § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Oelde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

### **Sachverhalt:**

Bisher wird die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte nach dem sog. Einspielergebnis berechnet. Das Bundesverwaltungsgericht hat seine bisherige Rechtsprechung dahingehend fortentwickelt und führt in seinem Urteil vom 09.06.2010 – 9 CN 1/09 – aus, dass bei einer Besteuerung nach dem Spieleinsatz die wirklichkeitsnahe Besteuerung des Vergnügungsaufwandes der Spieler am besten gewährleistet sei.

Im Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.10.2011 -9 B 16/11- wird verdeutlicht, dass ab dem Jahr 2014 nur noch Geräte mit einer technischen Ausstattung auf dem Markt sein dürfen, die den Spieleinsatz im Zählwerksausdruck darstellen können.

Für die Besteuerung der Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird vorgeschlagen, einen einheitlichen Steuersatz von 5,5 % nach dem „Spieleinsatz“ festzusetzen (§ 7 Abs. 5 Satzungsentwurf). Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in einem Urteil aus dem Jahr 2011 entschieden, dass bei einem Steuersatz von 5,5 % des Spieleinsatzes keine erdrosselnde Wirkung festgestellt werden kann. Die Verwaltung schlägt diesen zulässigen Steuersatz vor.

Eine Hochrechnung der vorliegenden Spieleinsätze mit einem Steuersatz von 5,5 % lässt einen Ertrag von ca. 290.000 EUR erwarten. Dies wurde im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2015 bereits so berücksichtigt. Die bisherige Satzung sieht seit dem 01.04.2013 einen Steuersatz von 19 % auf den Steuermaßstab „Einspielergebnis“ vor. Aufgrund dieses Steuermaßstabes

zeichnen sich für das Jahr 2014 Steuererträge i.H.v. 240.000 € ab. Schon aufgrund der angespannten Haushaltssituation ist die Stadt Oelde gehalten, alle Einnahmemöglichkeiten bis zu einem vertretbaren Maß auszuschöpfen. Insofern wird sowohl die Entwicklung der Steuereinnahmen als auch die Rechtsprechung zur zulässigen Besteuerung weiter zu beobachten sein.

## **Anlage**

Gegenüberstellung der Satzungsänderungen zur bisherigen Vergnügungssteuersatzung